

(Entwurf Stand 28.10.2014)

Rahmenvereinbarung

zwischen

**dem Land Bremen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales**

sowie

**der Stadt Bremerhaven,
als örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe
vertreten durch den Magistrat**

**über die Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung
von Eingliederungshilfen
nach den Sozialgesetzbüchern SGB IX und SGB XII
für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt)**

durch integrative Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen)

Präambel

Eingliederungshilfe im Sinne von § 55 SGB XII in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX zur Frühförderung beinhalten den Auftrag, die Rehabilitation und Teilhabe von Kindern im Vorschulalter am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei schließt der Teilhabeauftrag nach dem SGB XII in Verbindung mit dem inzwischen ratifizierten Auftrag des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Gleichstellungsauftrag nach Artikel 2 der Bremischen Landesverfassung bzw. dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Bremisches Behindertengleichstellungsgesetzes-BremBGG insbesondere auch das Gebot der Inklusion behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein.

Die Stadt Bremerhaven als örtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger und das Land Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe unterstützen diesen Auftrag, indem sie partnerschaftlich und gemeinsam mit den öffentlichen freien Trägern der Kindertagesbetreuung das Ziel der flächendeckenden gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern und nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen weiterverfolgen.

Durch eine in der Bedarfs- und Infrastrukturplanung sowie Finanzierung aufeinander abgestimmte Leistungsgewährung von Kindertagesbetreuung, Interdisziplinärer Frühförderung nach dem SGB IX und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird gewährleistet, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf im Sinne dieser Vereinbarung gleichberechtigt am Gruppenalltag teilnehmen können und nach fachlich anerkannten Standards mit pädagogischen Mitteln entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Das Angebot der ambulanten und inklusiven Frühförderung und Teilhabe richtet sich dabei an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab dem Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt, die eine durch das Landesjugendamt Bremen anerkannte und durch die Stadt Bremerhaven betriebene Kindereinrichtung bzw. eine entsprechend anerkannte und von ihr geförderte Kindertageseinrichtung eines freien Trägers besuchen.

Die Einrichtungsauswahl im Rahmen der vorgehaltenen Infrastruktur und die institutionelle Förderung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen und von den zuständigen Rehabilitationsträ-

gern örtlich anerkannten Frühförderstellen erfolgt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes in enger Abstimmung und fortlaufender partnerschaftlicher Zusammenarbeit der administrativen und interdisziplinären Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten.

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung, Abgrenzung zu anderen Leistungen

Sozialleistungsrechtliche Grundlage dieser Vereinbarungen bilden die §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit den §§ 4 und 55 ff SGB IX.

Danach sind das Land und die Stadt Bremerhaven Träger von Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe und zugleich Rehabilitationsträger nach dem SGB IX zur Ausgestaltung und Finanzierung von Teilhabeleistungen zur Frühförderung für Kinder bis zum Schuleintritt (Komplex- oder heilpädagogische Einzelleistungen) nach Maßgabe und auf Grundlage der bundesgesetzlichen Bestimmungen im SGB IX.

Gemäß den näheren landesgesetzlichen Bestimmungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII verstehen sich das Land Bremen und die Stadt Bremerhaven dabei als partnerschaftliche Leistungserbringer und Kostenträger.

Die Zuständigkeit der Stadt als örtlicher Jugendhilfeträger für entsprechende Eingliederungshilfen bzw. Teilhabe –/ Frühförderleistungen nach § 35 a SGB VIII sowie für Leistungen zur Kindertagesbetreuung gemäß § 22a SGB VIII und den landesgesetzlichen Bestimmungen des Bremischen Gesetzes zur Kindertagesbetreuung (BremKTG.) bleiben unberührt.

§ 2 Leitbild und Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das in der Präambel formulierte Ziel, Leistungen zur Kindertagesbetreuung und zur Frühförderung orientiert am Leitbild des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Art. 23 Abs. 1 und 3 UN- Kinderrechtskonvention), des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24), der Bremischen Landesverfassung sowie dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich inklusiv zu erbringen. Dies schließt die Zielsetzung ein, auch sonstige Leistungen zur Eingliederungshilfe und Teilhabe bedarfsgerecht und infrastrukturell vorrangig in integrativen Regeleinrichtungen vorzuhalten und dort bedarfsgerecht mit ambulanten Hilfen zur heilpädagogischen oder Interdisziplinären Frühförderung zu verzahnen. Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf Kinder, die einer Eingliederungshilfe bedürfen, jedoch keine Frühförderleistung in Anspruch nehmen.

Ziel der Vereinbarung ist die Verständigung zu fachlichen und fiskalischen Eckpunkten und Rahmenbedingungen des erforderlichen Systemumbaus sowie zu notwendigen zeitlichen, strukturellen, personellen, entgeltbezogen und verfahrensrelevanten Übergangsbestimmungen.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

Inhalte der Vereinbarung sind

- Infrastrukturleistungen in integrativen Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung (Schwerpunkteinrichtungen)
- persönliche Assistenzleistungen

§ 4 Prospektive Erbringung und Finanzierung Infrastrukturleistungen in integrativen Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung

Auf Grundlage einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Bedarfsplanung für Schwerpunkteinrichtungen/-gruppen stellt der überörtliche Träger der Sozialhilfe der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger zur Sicherstellung eines integrativen Infrastrukturangebotes für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung im Rahmen einer dem Grunde nach unbefristeten Zuwendung Mittel zur Verfügung. Der Zuwendungsbedarf wird auf Basis der Anzahl der integrativ betreuten Kinder berechnet. Zum 01.08.2015 errechnet sich für die zugrunde gelegte Fallzahl von 240 die Summe von 3.496.259,- pro Jahr.

Diese Mittel werden ab dem 01.08.2015 in monatlichen Raten, anteilig durch das Land und das Sozialamt der Stadt Bremerhaven entsprechend der zwischen diesen vereinbarten Quotierung für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers, fortlaufend dem Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven überwiesen. Die erforderlichen Haushaltsstellen sind einzurichten.

Die Bedarfsberechnung wird alle drei Jahre, erstmalig am 01.02.2018 mit Wirkung zum 01.08.2018, fortgeschrieben.

Der Leistungsvertrag zur Abdeckung der Ausstattung der Schwerpunkteinrichtungen/-gruppen ersetzt die laufende Entgeltfinanzierung im Rahmen von Einzelverträgen in einer Übergangsphase bis zum 31.07.2018

Die Zuweisung des Landes für Schwerpunkteinrichtungen bzw. Einrichtungen mit Schwerpunktgruppen für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bemisst sich ferner an einem Fachstandard von 1,0 sozialpädagogischen Zusatzkraft je Ganztagesgruppe bei rechnerischer Zugrundelegung eines Verhältnisses von durchschnittlich 4 Schwerpunktplätzen pro Regelgruppe. Die Personalausstattung bemisst sich, angelehnt an die Einführung von Schwerpunkteinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2008, mit 46,41 Stunden pro Ganztagsgruppe zuzüglich 15% Personalnebenkosten sowie einer prognostizierten Entgeltsteigerung von 1,7 %. Berechnungsgrundlage bilden durchschnittlichen Personalaufwendungen in Höhe von 47.100,- € (im Jahr 2014) pro 39-Stunden-Stelle. Hieraus ergibt sich zum 01.08.2015 ein Gesamtvolumen von 66,01 Stellen für die Schwerpunktgruppen.

Der Anteil an Schwerpunktplätzen in einer Gesamteinrichtung soll 20 % nicht überschreiten. Die Umlegung der Ausstattung für diese Plätze auf im Rahmen der Bedarfsplanung anerkannte, fachlich qualifizierte Einzelintegrationsplätze eines Trägers ist zulässig.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Infrastruktur erfolgt im Benehmen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Bedarfsplanung in der Stadt, in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Haushaltsjahren. Bedarfs- und trägerbezogenen Belegungsschwankungen im jeweiligen Vereinbarungszeitraum bis zu einer Höhe von plus/minus 5 % der Platzkapazität werden durch örtliche Steuerung ausgeglichen und personell kompensiert. Ein Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt nicht.

Eine Anpassung/ Rücknahme der Zuwendung im Vereinbarungszeitraum erfolgt daher nur bei darüber hinausgehenden unabweisbaren Änderungen der gemeinsamen Bedarfsplanung oder bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde gelegten Fachstandards.

Der Zugang zu einem Schwerpunktplatz erfolgt auf Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme durch das örtliche Gesundheitsamt.

§ 5 Erbringung und Finanzierung von Leistungen zur Einzelintegration in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (persönliche Assistenz)

Unter dem Aspekt der Inklusion sowie des Wunsch- und Wahlrechtes sind alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung berechtigt und verpflichtet auch wesentliche behinderte Kinder oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder aufzunehmen, soweit zur erfolgreichen Betreuung im Einzelfall keine besondere fachliche, räumliche oder personelle Infrastruktur erforderlich ist. Ist der Besuch einer Regelgruppe nur mit Hilfe durch eine persönliche Assistenz möglich, soll diese als individuelle Leistung zur Teilhabe personenbezogen gewährt werden.

Leistungen zur persönlichen Assistenz können komplementär zu Leistungen nach § 3 erbracht werden.

§ 6 Dokumentation, Berichtswesen

Art, Umfang und Entwicklung der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung wird fortlaufend örtlich dokumentiert und durch ein Berichtswesen an das Land kommentiert und fortgeschrieben.

§ 7 Landesrichtlinien, Prüfrechte

Die Fortschreibung von Richtlinien und Standards durch den überörtlichen Sozialhilfeträger erfolgt in Abstimmung mit den örtlichen Sozialhilfeträgern. Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist das Land berechtigt, im begründeten Fall eine örtliche Prüfung der Aufgabenerfüllung nach den Vorschriften des BremAG SGB XII vorzunehmen. Gegenstand, Art, Inhalt und Umfang der Prüfung werden im Bedarfsfall zwischen dem Land und der Stadt Bremerhaven erörtert und festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten, Bestandsschutz, Übergangsbestimmungen, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die am 31.07.2015 bereits bestehenden und fortzusetzenden kindbezogenen Maßnahmen (teilstationäre Angebote, Integrationshelfermaßnahmen und Assistenzen) in Kindertagesstätten genießen Bestandsschutz bis zu deren Ablösung durch entsprechende neue Verträge, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018.

Für die ab 01.08.2015 neu in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder mit drohenden oder bestehenden Behinderungen wird die Eingliederungshilfeleistung in Form der Betreuung auf einem Schwerpunktplatz nach diesem Vertrag finanziert.

Die Vergütung medizinisch-therapeutischer Leistungen aus Mitteln des Landes und des örtlichen Sozialhilfeträgers entfällt spätestens zum 31.07.2018.

§ 13 Salvatorische Klausel

Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen sowie klarstellende Protokollnotizen der Vertragsparteien sind jederzeit möglich, ohne dass es hierzu einer Änderung der Gesamtvereinbarung bedarf.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen,

Bremerhaven,

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Stadtrat